Instrumentenreglement

Januar 2025 **(Entwurf)**

Inhaltsverzeichnis

Sinn und Zweck **3**
Geltungsbereich – Organisation **3**
Geltungsbereich 3
Organisation 3
Verwendung – Haftung **3**
Verwendung 3
Haftung 3
Instrumentenkauf **4**
Instrumentenkauf durch die MGL 4
Instrumentenkauf durch ein Mitglied der MGL 4
Instrumentenmiete **4**
Unterhaltsarbeiten **5**
Allgemein 5
Fahrlässigkeit 5
Revisionen 5
Zubehör 5
Ausleihe von Instrumenten **5**
Ausleihe an Dritte (exkl. Musikschüler) 5
Ausleihe an Musikschüler 5
Ausgabe – Rückgabe 5
Verbrauchs- und persönliches Material **6**
Schlussbestimmungen **6**

Sinn und Zweck

Die Musikgesellschaft Lüterswil (MGL), bezweckt mit dem Instrumentenreglement eine gerechte Aufteilung von Anschaffungs- Unterhalts- und Reparaturkosten auf die einzelnen Mitglieder und den Verein.

Geltungsbereich – Organisation

Geltungsbereich

Das Instrumentenreglement gilt für alle Aktivmitglieder der MGL sowie für alle Personen, die ein Instrument der MGL benutzen, lagern und dafür verantwortlich sind.

Organisation

Die Anwendung des Instrumentenreglements obliegt dem Vorstand, der Musikkommission und dem Materialverwaltung der MGL.

Verwendung – Haftung

Verwendung

Die bezogenen Leihinstrumente sind mit Sorgfalt zu handhaben. Das Instrument darf auch ausserhalb der Musikgesellschaft verwendet werden.

Haftung

Die MGL besitzt keine eigene Instrumenten-Versicherung. Der jeweilige Nutzer des Instrumentes haftet für die vereinseigenen sowie die im Privatbesitz befindlichen Instrumente (Privathaftpflicht-Versicherung). Der Benutzer des Leihinstrumentes ist alleine haftbar.

Instrumentenkauf

Instrumentenkauf durch die MGL

Muss ein Instrument gekauft werden (Ersatz) braucht es eine Bedarfsabklärung seitens des Vorstands, der Musikkommission und der Materialverwaltung. Anschliessend muss der Kauf durch die MGL genehmigt werden.
Wird ein nicht MGL relevantes Instrument auf Wunsch eines Mitgliedes und nach Absprache mit dem Vorstand, der Musikkommission und der Materialverwaltung gekauft, verpflichtet sich das Mitglied während mindestens 2 Jahren weiter in der MGL aktiv mitzuwirken. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird ein Kostenanteil von 50% des Kaufpreises des Instrumentes zurückgefordert. Das Instrument bleibt Eigentum der MGL.

Instrumentenkauf durch ein Mitglied der MGL

Wird ein Instrument durch ein Mitglied der MGL gekauft (nur MGL relevante Instrumente), beteiligt sich die MGL am Kaufpreis mit 20%, maximal Fr. 1‘000.00 (Offerte durch Mitglied und Gegenofferte durch MGL). Dem Mitglied werden nach 2-jähriger aktiver Beteiligung bei der MGL die 20% des Kaufpreises (oder max. Fr. 1‘000.00) ausbezahlt.

Instrumentenmiete

Instrumente können durch die MGL angemietet werden. Während der Mietdauer verpflichtet sich das Mitglied der MGL aktiv mit dem gemieteten Instrument am Vereinsgeschehen teilzunehmen, ansonsten wird der Mietpreis vom Mitglied zurückgefordert.

Unterhaltsarbeiten

Allgemein

Vereinseigene MGL Instrumente und private Instrumente von Aktivmitgliedern der MGL werden bei Unterhaltskosten gleichgestellt.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden an privaten oder MGL Instrumenten und Zubehör trägt in jedem Fall der Benutzer des Instrumentes (Schäden durch unbekannte Dritte werden in Absprache mit dem Vorstand geregelt).

Revisionen

Vereinseigene MGL Instrumente und private Instrumente können nach Rücksprache mit dem Vorstand und der Musikkommission der MGL in Revision gegeben werden. Die Kosten übernimmt die MGL. Je nach Gebrauch des Instrumentes wird ein Revisionsintervall von 3-5 Jahren eingehalten.

Zubehör

Für Instrumentenzubehör (nicht Verbrauchsmaterial) übernimmt die MGL alle anfallenden Kosten. Dies nach Absprache und Bewilligung mit dem Vorstand oder der Musikkommission.

Ausleihe von Instrumenten

Ausleihe an Dritte (exkl. Musikschüler)

Die Ausleihe von Instrumenten der MGL kann nur nach Rücksprache mit dem Vorstand, der Musikkommission oder der Materialverwaltung erfolgen. Bei der Ausleihe an Dritte muss der Zeitpunkt der Rückgabe bekannt gegeben werden.

Ausleihe an Musikschüler

Gemäss Reglement «Jugendförderung» der MGL.

Ausgabe – Rückgabe

Die Ausgabe und Rücknahme von Instrumenten erfolgt nur durch die Materialverwaltung und diese dokumentiert den Zustand des Instrumentes bei der Ausgabe und der Rücknahme. Allfällige Mängel oder Defekte werden dem Dritten in Rechnung gestellt.

Verbrauchs- und persönliches Material

Kosten für Verbrauchsmaterial wie Mundstücke, Klarinetten- und Saxblättli, Rohrblätter, Zahnschutz, Fette, Oele, Putzlappen und dergleichen trägt der Benutzer des Instrumentes selbst.

Schlussbestimmungen

Bei Nichtbewährung oder bei finanzieller Notlage der MGL kann per Beschluss der HV das Instrumentenreglement aufgehoben werden. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Die Durchsetzung des Instrumentenreglements obliegt dem Vorstand, der Musikkommission und der Materialverwaltung der MGL.

Das Instrumentenreglement ist an der MGL Hauptversammlung 2025 genehmigt worden und ersetzt dasjenige von 2012. Das Instrumentenreglement ist **ein** Bestandteil der Statuten.

Musikgesellschaft Lüterswil (MGL)

Präsidium

Corinne Christen

Sekretariat

Patrik Noser

Revision	Datum	Kommentar	
Rev00	01.01.2012	Erstausgabe	4584 Lüterswil
Rev01	14.01.2025	Überarbeitung	4584 Lüterswil